

Covid-19-Schutzmassnahmen im Radsport

Diese Richtlinien für Trainings und Wettkämpfe gelten ab dem 6. Juni

Die Schutzmassnahmen werden ab dem 6. Juni gelockert. Swiss Cycling hat gemeinsam mit dem Bundesamt für Sport und Swiss Olympic ein neues Radsport-Schutzkonzept erarbeitet. Die wichtigsten Bestimmungen werden an dieser Stelle festgehalten.

1. Übergeordnete Vorgaben

- Es gelten die Hygienevorschriften des BAG; die Distanzregel von mindestens zwei Metern ist nach Möglichkeit einzuhalten.
- Trainings & Ausfahrten können ohne Beschränkung der Gruppengrösse absolviert werden.
- Wer ein Training oder einen Wettkampf organisiert oder eine Sportanlage betreibt, muss eine verantwortliche Person (Covid-19-Verantwortliche/r) bestimmen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen verantwortlich ist und bei Fragen kontaktiert werden kann. Der/Die Covid-19-Verantwortliche/r verfügt über die Kontaktdaten aller Beteiligten.
- Zur Nachverfolgung enger Kontakte (eng = weniger als zwei Meter Distanz während mindestens 15 Minuten oder wiederholte Unterschreitung der Zwei-Meter-Regel) werden von der/vom Covid-19-Verantwortliche/n Kontaktlisten geführt, welche den Gesundheitsbehörden auf Verlangen vorgelegt werden müssen.
- Wird eine Person, die in den letzten zwei Wochen an einer Gruppenaktivität teilgenommen hat, positiv auf Covid-19 getestet, informiert sie unverzüglich die/den Verantwortliche/n.
- Vereine, Stützpunkte, Veranstaltende und Sportanlagenbetreibende müssen für ihre Trainings und Wettkämpfe ein Schutzkonzept erstellen, welches den Gesundheitsbehörden auf Anfrage vorgelegt werden kann. Als Vorlage kann das [Musterschutzkonzept](#) von Swiss Olympic verwendet werden – unter zusätzlicher Berücksichtigung spezifischer Punkte.
- Der Personenfluss ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen den Beteiligten eingehalten werden kann.

2. Trainings mit spezifischer Infrastruktur & Wettkampfbetrieb

- Die Anlagen/Garderoben können ab dem 6. Juni wieder normal (normal = ohne ausserordentliche Reinigungs- und Desinfektionsmassnahmen) gereinigt werden.
- Die maximale Anzahl jener Personen, welche sich im Zuschauerbereich aufhalten, beläuft sich auf eine Person pro vier Quadratmeter zugänglicher Fläche
- Die Zahl aller anwesenden Personen (inklusive Zuschauenden) darf 300 nicht übersteigen.
- Die Zuschauerzonen sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten gewährleistet ist.
- Restaurationsbetriebe orientieren sich am aktuell gültigen [Schutzkonzept für das Gastgewerbe](#) von GastroSuisse.

PARTNER



H.P. Schmid AG
Bachenbülach



CO-PARTNER

